

§ 4

Genehmigungspflicht; Genehmigungsantrag

(1) Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden gemäß § 1 Absätzen 1 und 3 sind genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung ist durch den Veranstalter schriftlich zu beantragen. Der Antrag, in dem die Gründe für die vorgesehene Sammlung oder Veranstaltung angegeben sein müssen, ist bei dem gemäß § 5 verantwortlichen staatlichen Organ einzureichen. In dem Genehmigungsantrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) der Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
- b) die vorgesehene Form der Sammlung oder Veranstaltung,
- c) der Zeitraum und das Gebiet, in dem die Sammlung oder Veranstaltung stattfinden soll.

§ 5

V crant wortlichkeit

(1) öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden werden genehmigt:

- a) für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder für mehrere Bezirke
- b) für das Gebiet eines Bezirkes oder für Teile eines Bezirkes

durch den
Minister des Innern,

durch den zuständigen
Rat des Bezirkes.

(2) Anträge auf Genehmigung von örtlich begrenzten Sammlungen sind von den Räten der Bezirke abzulehnen, wenn die beantragte Sammlung mit einer für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bereits genehmigten Sammlung zeitlich zusammenfällt.

§ 6

Inhalt der Genehmigung; Veröffentlichung

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist nur für einen befristeten Zeitraum und unter Beschränkung auf bestimmte Sammlungsformen zu erteilen. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist, und kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden schließt die Berechtigung zur Werbung ein. Vor der Erteilung der Genehmigung ist jede Werbung unzulässig.

(3) Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a sind im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b im Mitteilungsblatt des zuständigen Rates des Bezirkes zu veröffentlichen.

§ 7

Mitwirkung bei öffentlichen Sammlungen

Zur Mitwirkung bei öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden sind nur Bürger berechtigt, die vom Veranstalter dazu beauftragt sind.

§ 8

Versagung der Genehmigung

Der Minister des Innern oder der zuständige Rat des Bezirkes kann Genehmigungsanträge ablehnen, wenn die vorgesehene Sammlung oder Veranstaltung nicht geeignet ist, die Grundsätze dieser Verordnung zu verwirklichen, oder wenn es zur Vermeidung einer Vielzahl von öffentlichen Sammlungen erforderlich ist.

§ 9

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist zulässig,

- a) wenn die Genehmigung durch unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- b) wenn der zeitliche oder räumliche Geltungsbereich der Genehmigung überschritten wird,
- c) wenn die Sammlung in anderen als den genehmigten Formen durchgeführt wird,
- d) wenn an Orten gesammelt wird, an denen die Sammlungstätigkeit untersagt ist,
- e) wenn Auflagen, mit denen die Genehmigung verbunden ist, nicht erfüllt werden.

(2) Für den Widerruf ist das staatliche Organ zuständig, das die Genehmigung erteilt hat.

§ 10

Einschränkung von öffentlichen Sammlungen

(1) Das Sammeln in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und in Gaststätten und Verkaufsstellen ist untersagt.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit an bestimmten Orten zu untersagen, sofern es zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit während einer genehmigten öffentlichen Sammlung zu begrenzen, wenn der Umfang der Sammlungslängigkeit in keinem Verhältnis zur Zahl der Einwohner steht.

§ 11

Anmeldepflicht

Öffentliche Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung hat bei dem gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Organ zu erfolgen.

§ 12

Untersagung von öffentlichen Sammlungen

Öffentliche Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 können durch das gemäß § 5 Abs. 1 zuständige Organ untersagt werden, wenn sie nicht geeignet sind, die Grundsätze dieser Verordnung zu verwirklichen, oder wenn es zur Vermeidung einer Vielzahl von öffentlichen Sammlungen erforderlich ist.